

BÜRGERINFORMATION zu Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Schotten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund zahlreicher Anfragen haben wir festgestellt, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend über die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht informiert sind. Straßenreinigung und Winterdienst gehören zu den sogenannten Verkehrssicherungspflichten, geregelt in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schotten vom 10.03.2005.

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte der Straßenreinigungssatzung aufmerksam machen.

Straßenreinigung

Wer muss reinigen?

Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke sind zur Reinigung verpflichtet.

Was muss gereinigt werden?

Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, außerhalb der geschlossenen Ortslage, Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Fahrbahnen, Standspuren, Parkplätze, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Gehwege, Überwege, Böschungen, Stützmauern u.a. sind ebenfalls mit zu reinigen.

Wann muss gereinigt werden?

Die Straßen sind samstags oder am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Winterdienst

Zusätzlich zur Sommerreinigung ist auch der Winterdienst der Gehwege grundsätzlich auf die Anlieger übertragen. Fußgängerunfälle auf gefrorenen und rutschigen Gehwegen führen häufig zu Zivilklagen. Daher muss besonders in der nasskalten Jahreszeit für ein sicheres Begehen der Gehwege gesorgt werden.

Wer muss räumen und streuen?

Wie bei der Straßenreinigung, sind Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke zur Reinigung verpflichtet.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Bitte wenden

Was muss geräumt und gestreut werden?

Bei Schneefall und Glätte sind die Gehwege und Überwege entlang des Grundstückes zu räumen bzw. zu streuen. Ist in verkehrsberuhigten Bereichen kein Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die gereinigten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der Schnee sollte dabei nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden.

Welches Streugut soll verwendet werden?

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Verpflichtung zur Reinigung gilt für die Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Sie ist bei Schneefall und Glätte jeweils unverzüglich zu erfüllen.

Winterdienst der Fahrbahnen

Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist grundsätzlich der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Für diese überörtlichen Straßen übernimmt die Straßenmeisterei Grebenhain den Räum- und Streudienst. Dieses gilt auch für die Ortsdurchfahrten. Die Gemeindestraßen werden durch den Bauhof der Stadt Schotten geräumt und gestreut. Die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes sind bei Schnee und Eis täglich und in mehreren Schichten für Ihre Sicherheit im Einsatz. Oberste Priorität haben dabei stark befahrene und verkehrswichtige Straßen und Kreuzungen, Buslinien, Schulwege und vergleichbare Routen. Dabei können nach Schneefällen und Eisglätte die Streufahrzeuge nicht überall gleichzeitig sein.

Wir bitten um Verständnis, wenn Nebenstrecken erst nachrangig geräumt und gestreut werden können. Für alle Verkehrsteilnehmer gilt daher, sich durch besondere Fahrweise auf die winterlichen Verhältnisse einzustellen.

Weitere Auskünfte zu den Pflichten der Grundstückseigentümer bei der Straßenreinigung und zum Winterdienst erhalten Sie bei Ihrer Ansprechpartnerin in der Stadtverwaltung, Frau Radmacher, unter 06044-6637 oder a.radmacher@schotten.de.

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung kann auf der Homepage der Stadt Schotten unter www.schotten.de -> Rathaus & Bürgerservice -> Verwaltung -> Satzungen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Schaab
Bürgermeisterin

Stand: Dezember 2023